

Citation style

Dippel, Horst: Rezension über: Wilfrid Prest (ed.): William Blackstone, Commentaries on the Laws of England. Vol. I: Of the Rights of Persons, Vol. II: Of the Rights of Things, Vol. III: Of Private Wrongs, Vol. IV: Of Public Wrongs, Oxford, New York: Oxford University Press, 2016, in: Archiv für Sozialgeschichte, 2017, 03_04_05, DOI: 10.15463/rec.524078638, heruntergeladen über Website



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

William Blackstone, Commentaries on the Laws of England, 4 Bde., hrsg. von Wilfrid Prest, Oxford University Press, Oxford/New York etc. 2016, vol. I: Of the Rights of Persons, with an Introduction, Notes, and Textual Apparatus by David Lemmings, liii + 410 S.; vol. II: Of the Rights of Things, with an Introduction, Notes, and Textual Apparatus by Simon Stern, xxxvii + 425 S.; vol. III: Of Private Wrongs, with an Introduction, Notes, and Textual Apparatus by Thomas P. Gallanis, xxviii + 378 S.; vol. IV: Of Public Wrongs, with an Introduction, Notes, and Textual Apparatus by Ruth Paley, xxxiii + 409 S., kart., 65.00 £, auch als E-Book erhältlich.

Wenn ein Rechtsbuch seit 250 Jahren ununterbrochen in Druck ist und seit so vielen Generationen für gebildete Leser, keineswegs ausnahmslos Juristen, zur Pflichtlektüre nicht nur in England, sondern in vielen Teilen der Welt gehört, dann muss dieses Werk über eine ganz besondere Anziehungs- und Ausdruckskraft verfügen. Von William Blackstones »Commentaries on the Laws of England« (1765–1769) ist dieses immer wieder behauptet worden, ob man sie nun zu einem der fünf bedeutendsten Werke erklärte, die je über englisches Recht geschrieben wurden, oder wie Daniel Boorstin feststellte, es in der Geschichte der amerikanischen Institutionen kein Werk gebe, außer der Bibel, das einen größeren Einfluss ausgeübt habe als Blackstones »Commentaries«. Doch außerhalb des angloamerikanischen Kulturkreises werden die Stimmen verhaltener. Gewiss waren von den Zeitgenossen so unterschiedliche Persönlichkeiten wie Gaetano Filangieri und Honoré-Gabriel de Riqueti Mirabeau voll des Lobes. Doch im 19. Jahrhundert äußerte sich Alexis de Tocqueville eher abschätzig über Blackstone, während Rudolf Gneist zwar den »Commentaries« als »weltberühmte Schrift« seinen Tribut zollte, doch offensichtlich nicht sonderlich viel mit ihnen anzufangen wusste.

Nun mag man geneigt sein, ob als Erklärung oder Entschuldigung, auf die unterschiedlichen Rechtssysteme zu verweisen, auf der einen Seite das durch das römische Recht geprägte, sich auf den Weg seiner Kodifizierung begebende Rechtssystem, auf der anderen Seite das des *Common Law*. Vertieft man sich jedoch in die Lektüre der »Commentaries«, wird rasch deutlich, dass dieser Erklärungsversuch zu kurz greift. Nicht nur blickt Blackstone immer wieder auf das römische Recht zurück. Er preist Edward I. (1272–1307) als jenen, der rund 200 Jahre nach der normannischen Eroberung mehr als jeder andere englische König seither zur Wiederherstellung und Festigung des englischen Rechts unternommen habe, so dass er ihm den Ehrentitel des englischen Justinian verleiht (IV, 274). Zudem entwirft Blackstone mit seinen »Commentaries« eine ebenso eindrucksvolle wie eigenwillige Systematisierung des englischen Rechts, für die er zwar ansatzweise auf Vorläufer zurückgreifen konnte, die aber nicht zuletzt angesichts der allgemeinen Auffassung eines chaotischen und irrationalen Systems, eine herausragende geistige Leistung darstellt und in der Folge wesentlich zu den dann im 19. Jahrhundert um sich greifenden, doch sämtlich gescheiterten Bemühungen einer Kodifizierung des *Common Law* beigetragen haben dürfte.

Die Gründe für die Distanz und Sprachlosigkeit Gneists und anderer liegen auf einer anderen Ebene. In dem Spannungsfeld von Freiheit und Ordnung ist Recht in den vom römischen Recht geprägten Rechtssystemen des Kontinents ein Synonym für Ordnung. Der deutsche Begriff der Rechtsordnung, in dem sich die Rechtsstaatlichkeit manifestiert, bringt diesen Zusammenhang sinnbildlich zum Ausdruck. Für den eher konservativen Blackstone ist Recht, das *Common Law* und, so würde Albert Venn Dicey gut einhundert Jahre später ergänzen, die *rule of law* hingegen die Sicherstellung der Freiheit, eine Überzeugung, die ihn, bezogen auf England, mit dem von ihm hoch geschätzten Charles de Montesquieu verband. Diese Verbindung mit Freiheit, ja der eigentliche Sinn des englischen Rechtssystems, die Freiheit seiner Bürger zu sichern, ist das genuine Thema der »Commentaries«. Immer wieder bringt Blackstone diese Grundüberzeugung das ganze Werk hindurch zum Ausdruck. So stand es für ihn außer Frage, dass ein politisches wie ein Rechtssystem allein dazu bestimmt seien, »to maintain civil liberty, which leaves the subject entire master of his own conduct, except in those points wherein the public good requires some direction or restraint« (I, 86). Daher stellte für ihn der Ge-

schworenenprozess »the glory of the English law« dar, erlaube er doch jedem in der Gewissheit zu leben, dass er »in his property, his liberty, or his person« lediglich beeinträchtigt werden könne »by the unanimous consent of twelve of his neighbours and equals« (III, 249), während das Habeas Corpus-Gesetz von 1679, »that great bulwark of our constitution« – auch der Staat, so muss man es übersetzen, hat meine Freiheit zu respektieren, was immer er mir vorwirft, bis zu einem rechtmäßigen Urteil –, einer zweiten Magna Charta gleichkomme (IV, 282–283). Doch sein Lobgesang auf die Freiheit gipfelte in der Feststellung, »the true liberty of the subject consists not so much in the gracious behaviour, as in the limited power, of the sovereign« (IV, 279), eine Erkenntnis, die heute aktueller ist denn je, selbst wenn aus dem »subject« längst ein Bürger geworden ist und der »sovereign« nicht länger der Monarch, sondern das Volk ist. Und dennoch durchzieht diese Feststellung, von Ausnahmen abgesehen, 250 Jahre weltweiter Verfassungsgebung gleich einem Anathema, ob nun der machtvolle Staat das Ziel nicht allein konservativer Bestrebungen ist oder das nicht erst heute virulente Streben, der Stimme des Volks ungehindert Geltung verschaffen zu wollen, um sein wahres Glück zu befördern.

Blackstone heute lesen, ist mithin durchaus zeitgemäß und ein Bildungsauftrag genau wie vor 250 Jahren. Gewiss, viele seiner Beispiele mögen heute antiquiert und eher als Fall für den englischen Rechtshistoriker erscheinen. Doch die Grundfragen von Recht und Freiheit, die Zusammenhänge und das Ineinandergreifen ihrer Komponenten, die elementaren Fragen des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft haben nichts von ihrer Aktualität verloren und sind alles andere als ein Spezialthema für Juristen. Man muss Blackstone deshalb nicht in allen Punkten zustimmen, aber wer etwa die kardinale Bedeutung einer funktionierenden Machtbegrenzung der Regierung wie des Volks für eine freiheitliche Ordnung zurückweisen will, braucht mehr als Schlagworte oder Parteiprogramme.

Umso mehr ist es Wilfrid Prest zu danken, dem ausgewiesenen Blackstone-Kenner unserer Tage, dass er es auf sich genommen hat, zusammen mit Oxford University Press eine kritische Neuauflage der »Commentaries«, noch dazu zu einem sensationellen Preis, auf den Weg zu bringen. Nach dem ähnlich preiswerten Faksimile-Nachdruck der Originalausgabe der *Commentaries* von 1765–1769 durch die Chicago University Press 1979, bei der jeder Band lediglich mit einer kurzen Einleitung von Stanley N. Katz, A. W. Brian Simpson, John H. Langbein bzw. Thomas A. Green versehen war, liegt nunmehr erstmals eine historisch-kritische Neuauflage vor. In ihr äußert sich jeder Herausgeber der Einzelbände zur Entstehung, Rezeptionsgeschichte und den Auswirkungen seines betreffenden Bandes. Zusätzlich sind am Ende jeden Bandes alle Textänderungen und -ergänzungen dokumentiert, die Blackstone in den zu seinen Lebzeiten erschienenen sieben weiteren Auflagen von 1766 bis 1778 eingefügt hat, sowie in der posthumen 9. Auflage von 1783, deren Korrekturen der 1780 verstorbene Blackstone zwar noch begonnen hatte, die aber nach seinem Tod von Richard Burns fortgeführt und abgeschlossen wurden, ohne dass heute in der Mehrzahl der Fälle mit letzter Gewissheit bestimmt werden kann, was davon noch eigenhändig Blackstone ist bzw. offensichtlich Burns zugeschrieben werden muss. Des Weiteren enthält jeder Band je eine Auflistung aller von Blackstone im jeweiligen Band zitierten Gerichtsfälle bzw. Parlamentsgesetze, stets mit Angabe der konkreten Textseiten, auf denen er sich dazu äußert. Ferner findet sich in jedem Band ein »Index of Persons and Places«. Sie alle ergänzen Blackstones eigenen Index zu dem Gesamtwerk, der hier ebenfalls (IV, 379–409) abgedruckt ist.

Entstanden ist auf diese Weise ein Standardwerk, an dem die zukünftige Blackstone-Forschung nicht vorbeikommt und mit dem der unermüdliche australische Rechtshistoriker Wilfrid Prest seiner Auseinandersetzung mit Blackstone nach einer Briefedition (2006), einer Biografie (2008) und zwei Konferenzbänden (2009 und 2014) einen weiteren Höhepunkt hinzufügt. Was man gemeinhin allein Jubilaren zuruft, schuldet ihm angesichts dieses neuerlichen Kraftaktes nicht allein die weltweite Blackstone-Gemeinde: *Ad multos annos!*

Horst Dippel, Kassel

Zitierempfehlung:

Horst Dippel: Rezension von: William Blackstone, *Commentaries on the Laws of England*, 4 Bde., hrsg. von Wilfrid Prest, Oxford University Press, Oxford/New York etc. 2016, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 57, 2017, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81820>> [31.5.2017].